

ABFALLVERMEIDUNG, -VERWERTUNG UND -BEURTEILUNG

Abteilung V/6



VKS Verpackungskoordinierungsstelle
gemeinnützige GmbH
z.H. Dr. Arnold Pregernig
Brigittenauer Lände 50-54
1200 Wien

Wien, am 21.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
4. Sitzung
Arbeitsgruppe Kontrollkonzept

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.16/0078-V/6/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Bujatti
613517

Voraussetzungen für eine Exportrückvergütung gemäß § 9 Abs. 2 Z 5 Verpackungsverordnung 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Pregernig,

das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Kontrollkonzept“ bei der Verpackungskoordinierungsstelle aufgetretenen Rechtsfrage die Rechtslage zur Exportrückvergütung gem. § 9 Abs. 2 Z 5 Verpackungsverordnung 2014 klarzustellen:

§ 9 Abs. 2 Z 5 Verpackungsverordnung 2014 bestimmt, dass Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) eine Gegenverrechnung durch den Systemteilnehmer ermöglichen müssen, wenn Verpackungen zuvor vom Systemteilnehmer entpflichtet wurden, in weiterer Folge aber exportiert werden.

Systemteilnehmer im Sinne dieser Bestimmung ist jenes Unternehmen, das mit den betroffenen (exportierten) Verpackungen zuvor an einem SVS teilgenommen hat.

Eine Rückerstattung von Entpflichtungsentgelten, die für später exportierte Verpackungen bezahlt wurden, kann selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Verpackungen bei einem SVS davor entpflichtet und die Entgelte auch tatsächlich an das betroffene SVS bezahlt wurden.

Der Export muss darüber hinaus durch entsprechende Urkunden nachgewiesen werden können.



Eine Rückerstattung an nachgelagerte Vertriebsstufen ist nur bei Vorliegen von Entpflichtungsbestätigungen des Systemteilnehmers unter Angabe des jeweiligen SVS je Tarifkategorie und Zeitraum sowie einer durch Urkunden belegte Forderungsabtretung durch den eigentlich forderungsberechtigten Systemteilnehmer möglich. Ohne Forderungsabtretung wäre das betroffene SVS nicht davor geschützt, dass der eigentlich forderungsberechtigte Systemteilnehmer, sobald er vom Export durch seine nachfolgenden Vertriebsstufen Kenntnis erlangt, dieselben Rückvergütungsansprüche gegenüber dem SVS erhebt.

Weitere Maßnahmen, die die nachfolgende Vertriebsstufe grundsätzlich setzen muss, sind:

- Erfassung der Exportmengen pro Lieferant pro Artikel pro Tarifkategorie.
- Übermittlung einer jährlichen Exportaufstellung pro Tarifkategorie pro Lieferant für die exportierten Waren an das SVS.
- Im Falle von Reimporten: diese sind entweder vorab zu exkludieren oder beim Reimport der Ware wieder zu entpflichten.
- Aufbewahrung der Daten in elektronischer Form für eine Dauer von 7 Jahre.

Bedingung für eine Rückvergütung ist zudem die Einräumung eines Prüfrechts des Abnehmers für das entsprechende SVS bzw. der Verpackungskoordinierungsstelle, um eine Kontrolle im Rahmen einer Systemteilnehmerprüfung vorzunehmen zu können.

Diese Information ist auch bereits an alle SVS für Verpackungen ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister
Mag. B u j a t t i